

Modell SH zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen

Das „Modell SH“ regelt die Zuordnung von Kosten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und zu Fachleistungen andererseits. Es geht von einer pauschalen Zuordnung der Kostenbestandteile zu den Kosten der Unterkunft sowie zu Regelsatz und Fachleistung aus und berechnet basierend auf der Vergütungskalkulation die Summe des verbleibenden Fachleistungsanteils. Zur Berechnung des „Modells SH“ findet das untenstehende Formular, das auf Grundlage des Kalkulationsblatts im Formularsatzes SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung („Muster-Modell-SH“) erstellt ist, Anwendung.

(1) Es gilt folgende Berechnung: Von den Gesamtkosten gemäß Kalkulation werden die den Kosten der Unterkunft (KdU) zuzuordnenden Positionen abgezogen:

1. Investitionsaufwendungen für Wohnen anhand der Quote 80 KdU ./ 20 Fachleistung. Investitionszuschüsse aus Landesmitteln sind vollständig auf die Fachleistung entsprechend Nummer 3.4.3 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anzurechnen,
2. Nebenkosten für Wohnen nach Nummern 5.1 bis 5.4 und 6.2 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung, anhand der Quote 80 KdU ./ 20 Fachleistung und
3. Nebenkosten für Wohnen (Verwaltung/Zentralverwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste, Betriebsverwaltung und Fremdreinigung) nach Nummern 1.2, 1.7, 4. und 6.1 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anhand der Quote 20 KdU ./ 80 (Regelsatz und Fachleistung).

Die danach den KdU zugeordneten Positionen ergeben den aus der bisherigen Vergütungskalkulation herauszurechnenden kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft.

(2) Zur Finanzierung der sich durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen wird ein pauschaler

KdU-Zuschlag in Höhe von 9,00 € monatlich pro Platz kalkuliert. Sollte der Überleitungszeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 € monatlich pro Platz. Zu möglichen Mietausfällen soll im 2. Quartal 2020 eine Evaluation erfolgen.

(3) Sofern die zu berücksichtigenden KdU ab 01.01.2020 die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII überschreiten, ist eine Aufteilung vorzunehmen in:

1. durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42a Abs.5 SGB XII,
2. den die Angemessenheitsgrenze (125 %) überschreitenden Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII (für den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind).

(4) Von um den nach Absatz 1 ermittelten kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft bereinigten Kosten gemäß Kalkulation ist der Betrag für den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 abzuziehen, der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII, bereinigt ist. Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist.

(5) Das Ergebnis ist die Summe der Fachleistung nach § 78 bzw. §§ 81, 82 und 103 SGB IX. In den einschlägigen Verträgen (z.B. im Wohn- und Betreuungsvertrag) werden die nach dem „Modell SH“ ermittelten Beträge für die KdU und die Fachleistung verbindlich ausgewiesen.

(6) Sofern die Vergütung stationärer Wohneinrichtungen (im Sinne des bis 31.12.2019 geltenden Rechts) nicht auf der Grundlage des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12.November 2012 kalkuliert worden ist, findet das in der untenstehenden Tabelle dargestellte Umrechnungsmodell („Modell SH light“) Anwendung. Beim „Modell SH Light“ werden bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft die durchschnittliche angemessene

tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42 a Abs. 5 SGB XII und für den Regelsatz maximal der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII verminderte Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt.

(7) Mit Ablauf des vereinbarten Überleitungszeitraumes entfallen alle nach dem „Modell SH“ oder „Modell SH light“ im Rahmen der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getroffenen prozentualen Aufteilungen (z.B. Personalanteile). Die entfallenen Aufteilungen und alle damit verbundenen Folgen sind damit keine Grundlage und haben keinerlei Auswirkung auf die zukünftigen Vereinbarungen nach § 125 bzw. § 134 SGB IX.

(8) Beabsichtigt ein Leistungserbringer vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Fachleistungen zu investieren oder Fachleistungsflächen zu verändern, ist in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. 134 SGB IX einzutreten.

(9) Der Leistungserbringer sichert zu, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX einzutreten.

„Muster-Modell SH“

Tabelle 1: Aufteilung

Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten der Unterkunft	Regelsatz und Fachleistung
		%	%
Vereinbarte Belegung (Plätze)			
Auslastung / Berechnungstage			
1. Personalaufwand	Leitung	0%	100%
	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)	20%	80%
	Gruppenübergreifende Dienste	0%	100%
	Erziehung / Betreuung	0%	100%
	Pflegedienst	0%	100%
	Nachtdienste	0%	100%
	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	20%	80%
	Sonstiges Personal	0%	100%
	Aus- und Fortbildung	0%	100%
	Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen.	0%	100%
Zwischensumme S. 1			
Sachaufwand			
2. Lebensmittel		0%	100%
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf		0%	100%
4. Betriebsverwaltung	Geschäftsbedarf	20%	80%
	Portokosten	20%	80%
	Fernsprechgebühren	20%	80%
	Reisekosten	20%	80%
	Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	20%	80%
	Beiträge zu Spitzenverbänden	20%	80%
	Sachkosten der Zentralverwaltung	20%	80%
	Sonstiges (bitte erläutern)	20%	80%
5. Bewirtschaftungskosten	Energie (Strom, Heizung)	80%	20%
	Wasserver- und entsorgung	80%	20%
	Grundstücksabgaben	80%	20%
	Versicherungsbeiträge	80%	20%
	Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial	0%	100%
6. Fremdleistungen	Fremdreinigung	20%	80%
	Gartenpflege durch Dritte	80%	20%
	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0%	100%
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	Betriebskosten	0%	100%
	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0%	100%
	Fremdbeförderung	0%	100%
8. Betreuung		0%	100%
Zwischensumme S. 2			

Investitionsaufwendungen			
9. Instandhaltung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Mietobjekte	80%	20%
	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	80%	20%
10. Miet- und Leasingkosten	Fernsprechanlagen	0%	100%
	EDV-Anlagen	0%	100%
	Sonstiges	0%	100%
	Kfz-Leasing	0%	100%
11. Zinsaufwendungen	Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen	80%	20%
12. Abschreibung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	80%	20%
13. Mieten/Pachten	Mieten	80%	20%
	Pachten	80%	20%
14. Eigenkapitalverzinsung		80%	20%
Zwischensumme S. 3			
Summe der Aufwendungen			
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung		0%	100%
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung		100%	0%
3. Zuschüsse	Zuschüsse für Personalkosten	0%	100%
	Sonstige Zuschüsse	0%	100%
4. Sachkosten von Gästen und Personal	Unterkunft	100%	0%
	Verpflegung	0%	100%
	Fernsprechgebühren usw.	20%	80%
5. Sonstige Erträge		0%	100%
Summe der Einnahmen			
Summe der Aufwendungen (Übertrag S. 3)			
Bereinigte Aufwendungen			

Tabelle 2: Muster

Einrichtung		Kalkulationsblatt / Kalkulationsgrundla- ge			
Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten	Berech- nungstage	Kosten der Unterkunft	
Az.:Beispiel			Tagessatz	%	Euro
Vereinbarte Belegung (Plätze)		1			
Auslastung / Berechnungstage		100,00%	365		
1. Personalaufwand	1.1 Leitung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.2 Verwaltung/Zentral- verwaltung (ohne Sachkosten)	0,00	0,00	20%	0,00
	1.3 Gruppenübergrei- fende Dienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.4 Erziehung / Betreuung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.5 Pflegedienst	0,00	0,00	0%	0,00
	1.6 Nachtdienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.7 Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	0,00	0,00	20%	0,00
	1.8 Sonstiges Personal	0,00	0,00	0%	0,00
	1.9 Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.10 Sonstige Personal- kosten z.B Berufsgen.	0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 1		0,00	0,00		0,00
Sachaufwand					
2. Lebensmittel		0,00	0,00	0%	0,00
3. Med. u. pflege- rischer Sachbedarf		0,00	0,00	0%	0,00
4. Betriebsverwaltung	4.1 Geschäftsbedarf	0,00	0,00	20%	0,00
	4.2 Portokosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.3 Fernsprechgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.4 Reisekosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.5 Beratungs- und Prüf- ungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.6 Beiträge zu Spitzen- verbänden	0,00	0,00	20%	0,00
	4.7 Sachkosten der Zentralverwaltung	0,00	0,00	20%	0,00
	4.8 Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	0,00	20%	0,00
5. Bewirtschaftungs- kosten	5.1 Energie (Strom,Heizung)	0,00	0,00	80%	0,00
	5.2 Wasserver- und entsorgung	0,00	0,00	80%	0,00
	5.3 Grundstücksabgaben	0,00	0,00	80%	0,00
	5.4 Versicherungsbeiträge	0,00	0,00	80%	0,00
	5.5 Reinigungs-,Putz- und Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	0%	0,00
6. Fremdleistungen	6.1 Fremdreinigung	0,00	0,00	20%	0,00
	6.2 Gartenpflege durch Dritte	0,00	0,00	80%	0,00

	6.3	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0,00	0,00	0%	0,00
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	7.1	Betriebskosten	0,00	0,00	0%	0,00
	7.2	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0,00	0,00	0%	0,00
	7.3	Fremdbeförderung	0,00	0,00	0%	0,00
8. Betreuung			0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 2			0,00	0,00		0,00
Investitionsaufwendungen						
9. Instandhaltung	9.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	9.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	9.5	Mietobjekte	0,00	0,00	80%	0,00
	9.6	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	0,00	0,00	80%	0,00
10. Miet- und Leasingkosten	10.1	Fernsprechanlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.2	EDV-Anlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.3	Sonstiges	0,00	0,00	0%	0,00
	10.4	Kfz-Leasing	0,00	0,00	0%	0,00
11. Zinsaufwendungen		Zinsen zur Finan- zierung vereinbarter Investitionen	0,00	0,00	80%	0,00
12. Abschreibung	12.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	12.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	12.5	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	80%	0,00
13. Mieten/Pachten	13.1	Mieten	0,00	0,00	80%	0,00
	13.2	Pachten	0,00	0,00	80%	0,00
14. Eigenkapital- verzinsung			0,00	0,00	80%	0,00
Zwischensumme S. 3			0,00	0,00		0,00
Summe der Aufwendungen			0,00	0,00		0,00
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung			0,00	0,00	0%	0,00
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung			0,00	0,00	100%	0,00
3. Zuschüsse	3.1	Zuschüsse für Personalkosten	0,00	0,00	0%	0,00
	3.2	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	0%	0,00
	4.1	Unterkunft	0,00	0,00	100%	0,00

4. Sachkosten von Gästen und Personal	4.2	Verpflegung	0,00	0,00	0%	0,00
	4.3	Fernsprechgebühren usw.	0,00	0,00	20%	0,00
5. Sonstige Erträge			0,00	0,00	0%	0,00
Summe der Einnahmen			0,00	0,00		0,00
Bereinigte Aufwendungen			0,00	0,00		0,00
in der Kalkulation berücksichtigte Kosten für Unterkunft					mtl.	0,00
Zuschlag KdU ¹						9,00
zu berücksichtigende KdU						9,00
durchschnittl. angemessene tatsächl. Aufwendungen Warmmiete Einpersonenhaushalt					mtl.	0,00
						0,00
Obergrenze mit 25% Aufschlag					mtl.	
die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII, mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren					mtl.	9,00
verbleibender Anteil für Regelsatz und Fachleistung					mtl.	0,00
abzgl. Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Bekleidungsgeld Stand 2019 ²					mtl.	0,00
abzgl. durchschnittliche Mehrbedarfe ³					mtl.	0,00
Fachleistungsanteil					mtl.	0,00
Fachleistungsanteil					tgl.	0,00
nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung					tgl.	0,00
¹ Sollte der Transferzeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 €						
² noch für 2019 zu ermitteln, gemäß Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG v. 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 €) abzgl. 135 € für Barmittel und Bekleidung						
³ Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist						

„Modell SH – light“

	Maßnahme- pauschale	Grundpauschale (GP)	Investitions- betrag
Vergütung	X €	X €	X €
Verteilung der Vergütung auf:			
KdU ¹	0%	60% von GP abzgl. x € tgl.	80%
Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Pauschale für Bekleidung ²	0 %	x € tgl.	0 %
Fachleistung	100 %	40 % von GP abzgl. x € tgl.	20%

¹ Der die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII ist mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren.

² der Betrag ist für 2019ff zu ermitteln. Grundlage ist die Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG vom 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 € mtl) abzgl. 135 € mtl für Barmittel und Bekleidung. Dieser Betrag ist auf einen Tagessatz umzurechnen.